Das Neujahrsgeschenk der bernischen Juristen an Professor Huber

Autor(en): **A.Z.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **2 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-633107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Groll war vergessen. Bald standen wir auf der Paßhöhe und warfen verliebte Blicke nach dem Titlis, auf dem wir morgen stehen wollten, dann rechtsumkehrt! und sausend hinunter! Leider wurde der Schnee stets schlechter, er fing an zu kleben und machte jede Kunst zu Schanden; es hieß also schnurgerade abfahren, dazu geschaukelt wie ein Schiff auf stürmischer See.

Es war eine Stunde nach Mittag, als wir im Hotel anlangten, durstig und müde. Doch kaum hatten wir uns etwas restauriert, lärmte das Telephon und Hals über Kopf mußten wir aufbrechen, um selbigen Tages noch Meiringen zu erreichen. Mit wehmütigem Blick nahm ich Abschied vom rundlich-behäbigen Titlis und folgte dann unserm Xander, dessen Körpergewicht trefflich geeignet war, eine Art Tracé in den nassen Schnee zu bahnen; da zudem jeder Abdruck seiner stattlichen Gestalt im Schnee gut zu erkennen war, konnten wir mit leichtester Mühe all die gefährlichen Stellen umgehen.

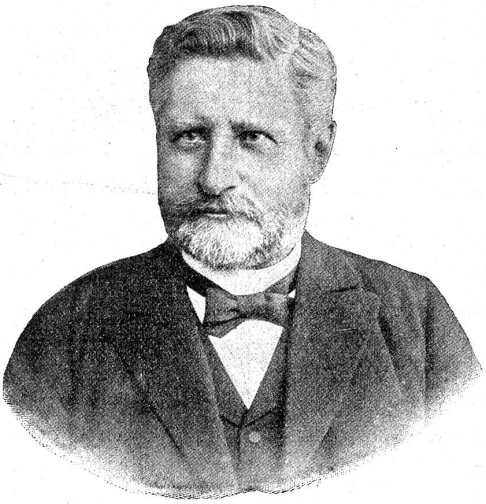

Prof. Dr. Huber.

Der Uebergang von den weißen Gefilden in die Waldregion war von überwältigendem Zauber. Herrlich kühle Luft umfächelte die heißen Glieder, die Berge strahlten in wundersamem Lichte, rauschende Quellen sprangen unter den letzten Resten der mächtigen Schneedecke hervor, um sich zum wilden Bergbach zu vereinigen.

Nun war die Höhe erreicht. Ein letzter, umfassender Blick noch und hinter uns schwand das traumschöne Tal, die leuchtenden Spitzen tauchten unter, bald umfing uns wieder der Trubel des Alltagslebens. Jetzt rührte sich auch die leibliche Natur: in wahren Landsknechtsschritten strebten wir dem Dorf entgegen, um dort an kühlen Bronnen den ungeheuren Durst zu stillen.

Das Neujahrsgeschenk der bernischen Juristen an Professor Huber.

Auf den 1. Januar 1912 ist bekanntlich das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten, dieses echt volkstümliche Rechtsbuch, das nach langen Vorarbeiten sein Verfasser, Professor Eugen Huber, in neunjähriger, fruchtbarer parlamentarischer Tätigkeit vertreten und durchgesetzt hat. Der Traum unserer Großväter, das Ideal eines Zschokke und anderer Patrioten ist damit verwirklicht und noch dazu in einer Weise, um die uns das gesamte Ausland beneidet.

Diesen wichtigen Tag wollte der bernische Juristenverein nicht vorbeigehen lassen, ohne ihn auch äußerlich für den Vater unseres Zivilrechts zu einem Gedenktag zu stempeln. So wurde unser Rudolf Münger beauftragt, auf den Neujahrstag 1912 zwei Glasgemälde zu schaffen, welche dem Jubilar die Gefühle des Dankes und der Hochschätzung versinnbildlichen sollten.

Münger hat zwei Scheiben geschaffen, von denen die eine die Rechtsweisheit, die andere das Rechtsgefühl darstellt.

Die Rechtsweisheit. Das Rechtsgefühl.

Im wallenden roten Mantel kodifiziert der Gesetzgeber das strenge Recht, verbeiständet von der Wissenschaft mit der Fackel und der Staatsgewalt mit dem Scepter. Er lauscht gleichsam dem Rechtsgefühl, das mit verbundenen Augen ohne Ansehen der Person entscheidet, bereit auf das Höchste zu schwören und ohne Gnade zu richten, nur geleitet vom sittlichen Gefühl und wahrer Poesie; diese beiden Rechtsquellen sind wiederum durch zwei weibliche Gestalten verkörpert, zu deren Füßen ein Narr, der Humor der sich über die verknöcherten mit Zopf und Paragraphen handelnden Juristen lustig macht. Der Gesetzgeber trägt unverkennbar die Züge Hubers; das weibliche Gegenstück aber ist nicht irgend eine Themis oder sonstwie mythologisches, mangelhaft bekleidetes Frauenzimmer, sondern eine währschafte Bernerin in der Arbeitstracht des Volkes.

Beschenkter, Schenker und Künstler können ihre Freude an dem Werke haben. Az.